



SCHUTZKONZEPT FÜR DIE FESTHALLE SEEPARK SEMPACH UNTER COVID-19

Version vom 19.04.2021

Der Bundesrat hat per 19. April 2021 weitere Lockerungen der Massnahmen gegen das Coronavirus beschlossen. Veranstaltungen vor Publikum sind in Innenräumen mit maximal 50 und im Aussenbereich mit maximal 100 Besuchern wieder möglich. Es muss zwingend ein Schutzkonzept erarbeitet werden.

Bewilligungspflichtige Einzelanlässe mit Konsumation sind weiterhin nicht möglich. Private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis dürfen in privaten Innenräumen mit maximal 10 Personen und im Aussenbereich mit 15 Personen ohne Schutzkonzept durchgeführt werden.

In der Festhalle Seepark Sempach, als öffentliche Einrichtung, sind aktuell folgende Veranstaltungen möglich:

- Veranstaltungen vor Publikum (Kino, Theater, Konzert etc.) mit maximal 50 Personen
- Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene
- Unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung mit maximal 50 Personen
- Religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen
- Veranstaltungen im Bildungsbereich (Prüfungen etc.)

Generell müssen bei der maximalen Personenzahl auch Kinder mitgezählt werden.

Das Schutzkonzept der Festhalle Seepark Sempach beinhaltet lediglich die zwingend vorgeschriebenen Massnahmen von Bund und Kanton. Es ist allerdings Pflicht des Veranstalters ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Zusätzlich muss der Veranstalter eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist. Das Schutzkonzept muss nicht von den kantonalen Behörden genehmigt werden.

Ein Enddatum für diese Massnahmen wurde nicht festgelegt. Der Bundesrat wie der Regierungsrat evaluieren die Massnahmen regelmässig. Lockerungen dieser Massnahmen sind denkbar, wenn sich die epidemiologische Lage massiv verbessert.

DISTANZ- UND HYGIENEREGELN

1. *Händehygiene*

Sämtliche Personen waschen sich eigenverantwortlich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Ein Händedesinfektionsmittel kann vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Die Festhalle Seepark Sempach verfügt über Desinfektionsmittelspender bei den Eingängen.

2. *Reinigung*

Die Festhalle Seepark Sempach übergibt die Räumlichkeiten fachgerecht gereinigt. Der Veranstalter ist in Zusammenarbeit mit der Festhalle Seepark Sempach verantwortlich, dass Kontaktzonen in regelmässigen Abständen gereinigt werden und der Abfall fachgerecht entsorgt wird. Dem Reinigungspersonal werden Schutzmasken und Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt.

Besondere Kontaktzonen (Mikrofone, Rednerpult etc.) werden nach jedem Personenkontakt vom Veranstalter desinfiziert.

Die Frischluftzufuhr ist gewährleistet und wird je nach Personenzahl durch den Hallenwart maximiert.

3. *Abstand allgemein / Abstand zwischen Gästegruppen*

Die Abstandsregel gehört weiterhin zu den wirksamsten Massnahmen, mit der jede Person sich und andere schützen kann. Die empfohlene Distanz von 1.5 Metern soll eigenverantwortlich eingehalten werden. Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten unterschritten wird.

Eine Unterschreitung des erforderlichen Abstands ist nur zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen (Schutzmaske) oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden.

Das Festhallen-Team ist bei der Bestuhlung verantwortlich für die geltenden Abstandsvorschriften.

Die Festhalle Seepark Sempach darf aktuell nur zu einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden und es gilt eine Sitzpflicht während der gesamten Veranstaltung einschliesslich der Pausen. Jegliche Konsumationen und der Restaurantbetrieb sind verboten.

Zudem müssen Massnahmen vorgesehen werden, damit der erforderliche Abstand auch beim Zutritt in die Festhalle eingehalten werden kann. Der Personenfluss ist entsprechend zu lenken, damit es nicht zu unnötigen Staus und Personenansammlungen kommt.

4. *Kranke Personen*

Der Einlass von Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder entsprechende Symptome aufweisen, ist unzulässig. Es sind hierzu geeignete Vorkehrungen zu treffen, namentlich die Pflicht zur Selbstdeklaration der Besucher sowie die Verweigerung des Einlasses durch den Veranstalter.

MASKEN- UND SITZPFLICHT

1. *Maskenpflicht*

Die Festhalle Seepark Sempach ist öffentlich zugänglich und somit gilt eine generelle Maskenpflicht. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren und Personen, die nachweislich keine Gesichtsmaske tragen können. Das Tragen einer Schutzmaske ersetzt das Einhalten des Mindestabstands nicht. Da in der Festhalle Seepark aktuell ein Konsumationsverbot gilt, darf die Schutzmaske auch am Sitzplatz nicht abgelegt werden.

2. *Sitzpflicht*

Während der gesamten Veranstaltung gilt eine Sitzpflicht einschliesslich der Pausen. Der zugewiesene Sitzplatz darf nur aus triftigem Grund (Toilettengang) verlassen werden.

3. *Aussenplatz*

Auf dem Aussenplatz der Festhalle Seepark Sempach sind Veranstaltungen vor Publikum mit maximal 100 Personen erlaubt. Auch hier gelten die Abstandsvorschriften, die Masken- und Sitzpflicht und das Konsumationsverbot. Der feste Aussenplatz bei der Festhalle Seepark Sempach wird bei sämtlichen Veranstaltungen abgesperrt. Damit wird eine Durchmischung mit den Parkbesuchern verhindert. Die Veranstaltungsteilnehmer müssen sich zwingend in diesem Bereich aufhalten.

4. *Sperrstunde*

Zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr müssen Veranstaltungsbetriebe geschlossen bleiben.

CONTACT TRACING

An sämtlichen Anlässen gilt die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten. Der Veranstalter informiert die Besuchenden über diese Tatsache und weist auf die Erhebung der Kontaktdaten hin.

Folgende Daten müssen im Kanton Luzern bekannt sein: *Name, Vorname, Postleitzahl, Handynummer, E-Mail-Adresse*. Diese Kontaktdaten müssen zwecks Identifikation und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin bis 14 Tage nach der Veranstaltung weitergeleitet werden. Die Angaben sind innert 2 Stunden elektronisch in gegliederter Form (Excel-Liste) zu übermitteln.

Die Festhalle Seepark Sempach ist nicht verantwortlich für die Korrektheit der Angaben.

MITARBEITENDE

Sämtliche Mitarbeitenden (Catering, Reinigung, Hallenwart) sind auf den richtigen Umgang mit dem persönlichen Schutzmaterial geschult. Auch am Arbeitsplatz gilt eine Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand werden eigenverantwortlich eingehalten.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert. Die Festhalle Seepark Sempach stellt dieses Dokument den Veranstaltern als Grundlage zur Verfügung.



Joe Ineichen-Bieri
Korporation Sempach
Präsident und Leiter Ressort Betriebe und Immobilien



Angelika Koch
Leiterin Festhalle Seepark Sempach

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:

- Wieder geöffnet:**
 - Restaurants und Bars **draussen**
 - Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)
 - Sportanlagen (auch drinnen)
- Veranstaltungen wieder möglich**
 - Generell maximal 15 Personen
 - Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität
 - Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität
- Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich**
 - Maximal 50 Personen.
 - Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.
- Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen**
 - Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.

Weiterhin gilt:

- Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen
- Homeoffice-Pflicht
- Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)
- Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)
- Ausgedehnte Maskenpflicht
- Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

Basismassnahmen bleiben wichtig!

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio Federale
Cunsegl Federal
Federal Council